

Tisch-Vorlage		Vorlage-Nr:	Dez. I/0001/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat I		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat II		AZ:	
		Datum:	16.10.2015
		Verfasser:	
Evaluation des Städteregion Aachen-Gesetzes			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
21.10.2015	Rat	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt den nachstehenden Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 07.05.2014 hat der Rat der Stadt mehrheitlich der gemeinsamen Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen und des Städteregionsrates der Städteregion Aachen zur Evaluierung des Städteregion Aachen-Gesetzes zugestimmt. Unter anderem wurde in der Beschlussfassung die Sicherstellung zumindest eines Optionsrechtes für die Stadt Aachen bei der Begründung neuer Zuständigkeiten für Aufgaben der Kreisstufe durch Rechtsverordnungen bestätigt. Mit Schreiben vom 18.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW einen Evaluationsbericht zum Städteregion Aachen-Gesetz an den Landtag NRW übersandt und zu einzelnen Punkten der gemeinsamen Stellungnahme weitergehend ausgeführt. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass die Landesregierung beabsichtige, mit dem Mantelgesetz 2015 das Städteregion Aachen-Gesetz zu novellieren und das Optionsrecht für alle Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung zu schaffen. Hierüber wurde der Rat der Stadt bereits in seiner Sitzung am 24.06.2015 informiert.

Nunmehr hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass mit Artikel 3 des „Achten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ (Mantelgesetz 2015) der Bitte um Erweiterung des Optionsrechtes der Stadt Aachen (§ 6 Abs. 3 des Städteregion Aachen-Gesetzes) auch für die Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung entsprochen wurde. Das entsprechende Gesetz wurde am 30.09.2015 im Landtag verabschiedet und tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2015 Nr. 38 vom 13.10.2015 veröffentlicht.

Das entsprechende Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie das vorgenannte Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Hinweis auf die Erläuterungen für den Rat am 24.06.2015 betont die Verwaltung erneut, dass mit der jetzt vollzogenen Gesetzesänderung lediglich eine städtische Mindestforderung erfüllt wird.

Es bleibt zudem abzuwarten, ob im konkreten Optionsfall bei einer Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung auch die Einhaltung der terminlichen Vorgabe aus § 6 Abs. 3 Satz 3 des Städteregion Aachen-Gesetzes gewährleistet ist. Nach dieser Bestimmung erfolgt der Übergang der Aufgabe von der Städteregion auf die Stadt Aachen jetzt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Rechtsverordnung.

Anlage/n:

- Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 13.10.2015

Alexander Lohe - Evaluation des Städteregion Aachen Gesetz

Von: <Referat32@mik.nrw.de>
An: <info@staedteregion-aachen.de>, <stadt.aachen@mail.aachen.de>
Datum: 13.10.2015 14:34
Betreff: Evaluation des Städteregion Aachen Gesetz
CC: <Referat32@mik.nrw.de>

Sehr geehrter Herr Städteregionsrat Etschenberg,

sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Philipp,

in Ihrer Stellungnahme zur Evaluation des Städteregion Aachen Gesetzes hatten Sie um Erweiterung des Optionsrechts der Stadt Aachen (§ 6 Absatz 3) auch für die Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung gebeten. Im Bericht zur Evaluation des Städteregion Aachen Gesetzes der Landesregierung an den Landtag wurde diese Bitte aufgegriffen und angekündigt, dass mit dem Mantelgesetz 2015 das Städteregion Aachen Gesetz entsprechend angepasst wird.

Dies ist nun mit Artikel 3 des „Achten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ (Mantelgesetz 2015) erfolgt, das am 30.09.2015 im Landtag verabschiedet wurde. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2015 Nr. 38 vom 13.10.2015 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Petra Fahrwinkel - Istel

*Referatsleitung Referat 32
Kommunale Interessen in Rechtsetzung und Verwaltungsvollzug
sowie Aufgaben und Gebietsstruktur,
Staatsaufsicht NRW.BANK*

*Tel. :0211-871-2456
mail: Petra.Fahrwinkel-Istel@mik.nrw.de*

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2015 Nr. 38 vom 13.10.2015 Seite 697 bis 704

201
2010
2020
7134

Achtes Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 1. Oktober 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Achtes Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Inneres und Kommunales

201

Artikel 1

Änderung des 2. Euro-Einführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 5 des 2. Euro-Einführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Inkrafttreten“.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

2010

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

§ 12 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Inkrafttreten“.

2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2020

Artikel 3

Änderung des Städtereion Aachen Gesetzes

Das Städtereion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Gesetzgeber“ durch die Wörter „durch Gesetz oder Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „jeweiligen Gesetzes“ die Wörter „oder der jeweiligen Rechtsverordnung“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7134

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Rainer Schmelzer

Der Justizminister
zugleich für den Minister
für Inneres und Kommunales

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Christina K a m p m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
zugleich für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
und den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Barbara S t e f f e n s

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

GV. NRW. 2015 S. 698

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.
